



BV Bad Sassendorf 1926 e.V.

Wir leben Fußball.

Satzung des Fördervereins BV Bad Sassendorf

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Förderverein BV Bad Sassendorf. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sassendorf. Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 3.6.1998 auf.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist, den Fußballsport im Seniorenbereich und im Jugendbereich zu fördern und sich hierfür einzusetzen. Die Mittel sollen zu gleichen Teilen in den Senioren- und Jugendbereich fließen. Die Mittel im Jugendbereich sollen insbesondere für qualifizierte Trainer oder Übungsleiter verwendet werden. Besondere Projekte, die von Jugendmannschaften an den Förderverein herangetragen werden, sollen bevorzugt behandelt werden. Solche förderungswürdigen Projekte können sein, Trainingslager, auswärtige Teilnahme an Turnieren, Unterstützung eigener Turniere.

Im Seniorenbereich erfolgt die Unterstützung nur projektbezogen, d.h., keine pauschale Unterstützung des Hauptvereins. Ziel soll es sein durch verbesserte Trainingsmöglichkeiten (z.B. Sportgerät, Trainingslager) den Fußballsport zu fördern und zu unterstützen. Um den Spielbetrieb in den Seniorenmannschaften aufrechtzuerhalten sind auch Beiträge für die Verpflichtung von neuen Spielern möglich.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 (Vereinsmitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jeder werden der eine Erklärung darüber abgibt, den Zweck des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder haben passives und aktives Wahlrecht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu reichen, der über die Aufnahme verbindlich entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluß des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefaßt werden muß. Grund hierfür können nur sein

- a) ehrverletzende Handlungen gegen den Verein und Dritte
- b) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 (Vereinsmitgliedsbeitrag)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festzulegen. Er beträgt z. Z. 5,00 EURO im Jahr.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung von im Vereinsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



BV Bad Sassendorf 1926 e.V.

Wir leben Fußball.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die ihre Jahresmitgliedsbeiträge entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung wird alle Jahre schriftlich mindestens einmal berufen. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 8 Tagen einzuladen. Diese Einladung ist in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Tagesordnungspunkte werden im Vereinsheim des Ballspielvereins Bad Sassendorf ausgehängt. Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, innerhalb einer Frist von 8 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dieses Recht haben auch die Mitglieder, sofern 20% der Mitglieder sich hierzu schriftlich an den Vorstand wenden.

§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung ausgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters
- c) Namen des Schriftführers
- d) Zahl der Erschienenen
- e) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit
- f) Tagesordnung
- g) Gestellte Anträge
- h) Abstimmungsergebnis

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Wahl des Vorstandes
- d) über Änderung der Satzung
Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder notwendig
- e) Auflösung des Vereins
Auch hier ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder notwendig.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

- a) dem Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter
- c) dem Kassierer

Die Mitgliederversammlung wählt desweiteren einen Schriftführer und 3 weitere Beisitzer, die dem Vorstand als erweiterter Vorstand angehören. Die Jugendabteilung und die Seniorenabteilung sollten mit jeweils einem Beisitzer vertreten sein. Zur Wahl kann sich jedes Vereinsmitglied stellen.

Die Vorstandsmitglieder werden von den bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 12 (Aufgaben des Vorstandes)

- a) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Darunter muß immer ein Vorsitzender sein.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anliegen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 13

Diese Satzung besteht aus 13 Paragraphen. Die Satzung wurde am 03.06.1998 bei der Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt nach dieser Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Sassendorf, den 3.6.1998